

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.



In Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm Kö-

nig in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erz - Kam-
merer und Churfürst / Souverainer Prinz von
Oranien, Neuschazel- und Vallengin , zu Geldern / Magdeburg / Cleve /
Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu
Wecklenburg / auch in Schlesien / zu Grossen Herzog / zc. ic.

Ich Habe Getreue : Nachdem angemerket worden / daß
wegen der von denen Accisanten / Contribuenten und Zollanten
Unseren Accise - Contributions - und Zoll - Bedienten bey Verrichtung Ihres Amtes
angehanen verbal- und real - Injurien (sihero einiger Zweifel vorgefallen / ob solches zur
Cognition und Bestrafung Unserer Regierung oder Justitz - Collegiorum, oder Unse-
rer Kriegs- und Domainen - Cammer gehören? Und aber in Unserem Allgemeinen
Justitz - Reglement vom 21. Junii 1713. art. IV. No 6. und art. V. deutlich enthalten/
daß die Regierungen und Justitz - Collegia sichrer Cognition in Contributions - Zoll - und
Accise - Sachen / auch Bestrafung der Zoll - und Accise - Defraudanten / und anderer
dabey etwa - vorfallenden Excessen nicht anmassen / sondern selbige denen Cammerern und
Commisariaten privativ überlassen sollen / unter dergleichen vorfallenden Excessen aber
die Unseren Accis - Zoll - und Contributions - Bedienten bey Verrichtung Ihres Amtes
angehane verbal - und real - Injurien allerdings mit zu verstehen sind / dieselbe auch da-
hero zur Cognition und Bestrafung gemelter Unserer Kriegs - und Domainen - Cammer
wie auch derer Commisariatum locorum gehören müssen / es seyen die Excedenten und
Injurianten Edelleute / Bürger / oder Bauern / unsere oder anderer Potentaten, hohe
oder niedere Militair - und Civil - Bediente / oder Soldaten / Fremde oder Einländische
Untertanen / nur daß wegen der Officiere und Soldaten das von dem Commisario
loci aufgenommene Protocoll dem Commandeur des Regiments, oder wenn dieser
abwesend / dem Gouvernemeut oder Commendanten des Orths zugesellet / und um
Satisfaction und Bestrafung angehalten / in Entziehung dessen aber an unsere Kriegs-
und Domainen - Cammer davon berichtet werden muß :

So haben Wir unterm 30. Januarii c. a. in Unserm Hoflager die Verfügung ge-
machtet / daß es hiebey lediglich belassen / und dergleichen Excessus nach als vor zu Unserer
Kriegs - und Domainen - Cammer alleinigen Cognition gehören sollen / welches Wir Euch
hiedurch zu dem ende bekannt machen / damit Ihr Euch in vorkommenden Fälle n
darnach gebührendt achten könntet. Seyndt Euch mit Gnaden gewogen: Geben Cleve
in Unserer Kriegs - und Domainen - Cammer / den 21. Martii 1736.

An statt und von wegen Allerhöchstgl.
Seiner Königlichen Majestät.

F. W. v. Borcke.

Kappard, Geelhaar, Schmitz, Wollmslädt, Francke, Colberg, v. Koesfeld, W. Kappard.

wegen der Injurien - Sachen der Accis-
Zoll - und Contributions - Bediente.

Boerner.

Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi



In Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm Kö-

nig in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erz. Säm-
erer und Churfürst / Souverainer Prinz von
Vallengin, zu Seidern / Magdeburg / Cleve /
/ Pommern / der Cassuben und Wenden / zu
Schlesien / zu Grossen Herzog / &c. &c.

Nachdem angemerket worden / daß
in Accisanten / Contribuenten und Zollanten
- und Zoll. Bedienten bey Verrichtung Ihres Amtes
urien hithero einiger Zweifel vorgefallen / ob solches zur
nsrer Regierung oder Justitz-Collegiorum, oder Unse-
ammer gehören? Und aber in Unserem Allgemeinen
nii 1713. art. IV. No 6. und art. V. deutlich enthalten/
z. Collegia sicherer Cognition in Contributions-Zoll- und
ung der Zoll- und Accise-Defraudanten / und anderer
en nicht anmassen / sondern selbige denen Cammeren und
assen sollen / unter dergleichen vorfallenden Excessen aber
ntributions-Bedienten bey Verrichtung Ihres Amtes
urien allerdings mit zu verstehen sind / dieselbe auch da-
ung gemelter Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer
locorum gehören müssen / es seyen die Excedenten und
/ oder Bauern / Unsere oder anderer Potentaten, hohe
-Bediente / oder Soldaten / Fremde oder Einländische
r Officierer und Soldaten das von dem Commissario
dem Commandeur des Regiments, oder wenn dieser
oder Commandanten des Orths zugestellet / und um
ngehalten / in Entscheidung dessen aber an Unsere Kriegs-
berichtet werden muß;

Januarii c. a. in Unserm Hoflager die Verfügung ge-
lassen / und dergleichen Excessus nach als vor zu Unserer
alleinigen Cognition gehören sollen / welches Wir Euch
sachen / damit Ihr Euch in vorkommenden Fällen
t. Seyndt Euch mit Gnaden gewogen: Geben Cleve
n-Cammer / den 21. Martii 1736.

von wegen Allerhöchsigl.
Königlichen Majestät.

Schmiz. Wollmstädt. Franck Colberg. v. Koesfeld. W. Kappard.



wegen der Injurien - Sachen der Accis-
Zoll- und Contributions-Bediente.

Boerner.